



An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien  
z.Hd. Herr SC Dr. Franz Jäger

Per E-Mail an: [ZRD@bmlfuw.gv.at](mailto:ZRD@bmlfuw.gv.at)

Ergeht in Kopie an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 17. November 2016

Betrifft: Endgültige Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde, Forum Wissenschaft & Umwelt, Kuratorium Wald, Menschen für Solidarität, Ökologie und Lebensstil (SOL), Naturfreunde Österreich, Naturschutzbund Österreich, Österreichischer Alpenverein, Österreichischer Fischereiverband, Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (ÖGLA), Umwelt Management Austria und Verband Österreichischer Höhlenforscher zum Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes, GZ: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Jäger,

im Folgenden nehmen der Umweltdachverband und seine oben angeführten Mitgliedsorganisationen zum Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes binnen offener Frist **endgültig** Stellung wie folgt:

#### A) Allgemeine Vorbemerkungen zum Novellenpaket

Mit Befriedigung haben wir zur Kenntnis genommen, dass die ursprünglich **unzumutbar knapp bemessene Begutachtungsfrist von bloß fünf (!) Werktagen** mittlerweile auf vier Wochen verlängert wurde, um doch noch eine angemessene und effektive Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem umfangreichen Sammelnovellenpaket vorzusehen. Diese Verlängerung der Stellungnahmefrist war im Lichte der vom Ministerrat im Juli 2008 beschlossenen **Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung** mehr

als geboten, welche eine Stellungnahmefrist von **zumindest vier Wochen** vorsehen. Gleichzeitig wird in den Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung auch festgehalten, dass aus Erfahrung „meist 6 bis 12 Wochen angemessen“ sind.

Der Umweldachverband steht einer Entbürokratisierung von Umweltvorschriften, wo dies sinnvoll und zweckmäßig ist, durchaus offen gegenüber; allerdings **darf mit einer Deregulierung keine Schwächung bewährter Umweltschutzstandards sowie eine „Entdemokratisierung“ von Rechten der Mitglieder der Öffentlichkeit verbunden sein**, wie dies insbesondere bei den angedachten Änderungen im UVP-G 2000 der Fall ist.

Im Einzelnen wird zum Novellenpaket inhaltlich Stellung genommen wie folgt:

## B) Detailliertes inhaltliches Stellungnahmevorbringen zum WRG (Bezug: Artikel 1)

Die meisten der vorgeschlagenen Änderungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffen kleinere Änderungen, die hier keiner weiteren Kommentierung bedürfen. Zwei Punkte werden jedoch inhaltlich angemerkt:

- Befristung von Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke von 12 Jahren jedenfalls beibehalten

Es wird bemerkt, dass entgegen der Darstellungen im Begutachtungsentwurf und der Erläuterungen die Norm des § 21 Abs 1 WRG in die Textgegenüberstellung aufgenommen worden ist und überdies die zeitliche Befristung bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke mit „xx Jahre“ offen gelassen wurde. Wir gehen von einem Redaktionsversehen aus, sprechen uns jedoch gleichzeitig dafür aus, die vorgesehene 12-Jahres-Befristung nicht zu erhöhen.

- Regelungen zur Gewässerbeschau beibehalten

Es wird jedoch **dafür plädiert, die Bestimmung des § 135 WRG („Gewässerbeschau“) beizubehalten** und nicht, wie geplant, aufzuheben.

§ 135 WRG regelt die Gewässerbeschau:

*„(1) Gewässerstrecken in Gebieten dichter Besiedlung, zahlreicher Wasseranlagen oder häufiger Überschwemmungen sind einer Beschau zu unterziehen; § 133 Abs. 6 gilt sinngemäß. Die Beschau hat der Landeshauptmann durchzuführen oder nachgeordnete Behörden, sonst in Betracht kommende Dienststellen, Wasserverbände oder Wassergenossenschaften damit zu betrauen. Eine Beschau kann, wenn notwendig, auch auf Antrag eines Beteiligten durchgeführt werden.  
(2) Von der Beschau sind die Gemeinden, sonst beteiligten Dienststellen, Wasserverbände und Wassergenossenschaften sowie die Wasser- und Fischereiberechtigten rechtzeitig zu verständigen.  
(3) Die Beschau ist so durchzuführen, daß sie den nötigen Überblick über den Zustand des Gewässers und seiner Ufer, der vorhandenen Schutz- und Regulierungsbauten, Wasserbenutzungs- und sonstigen Wasseranlagen einschließlich der in § 38 erwähnten sowie über die Reinhaltung des Gewässers vermittelt. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.“*

In den Erläuterungen wird zum geplanten Entfall der Bestimmung zur „Gewässerbeschau“ ausgeführt, dass es sich um eine Verwaltungsvereinfachung handle. Es solle auch weiterhin vom Instrument der Gewässerbeschau Gebrauch gemacht werden – allerdings solle die Durchführung und Protokollierung der Beschau entsprechend der den durchführenden Stellen geeignetsten Art und Weise stattfinden.

Wir halten es für wichtig, die spezifischen Regelungen zur Gewässerbeschau beizubehalten und nicht allein die allgemeinen Bestimmungen der Gewässeraufsicht an deren Stelle treten zu lassen, damit ein einheitlicher (!) Standard der Durchführung von Gewässerbeschauen (zumindest auf legislativer Ebene)

erhalten bleibt. Eine Überdeterminierung, die im Sinne einer „Verwaltungsvereinfachung“ reduziert werden müsste, kann nicht erblickt werden.

Gerade im Lichte dessen, dass sachlicher Anwendungsbereich besonders sensible Gebiete, wie dicht besiedelte Gebiete oder hochwassergefahrene Gebiete sind, ist eine entsprechende Regelung der Beschau im Sinne einer Gefahrenprävention und auch deren Dokumentation essentiell.

Weiters hat Österreich auch im Zuge der Umsetzungsverpflichtung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie regelmäßige Ist-Bestandsanalysen als Grundlage für die Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne zu erstellen. Die Dokumentationen aus den durchgeführten Gewässerbeschauen können hier zweckdienlich einfließen, um Daten zum Gewässerzustand und Reinheitsgehalt auch für diese Zwecke gleich im Sinne der Nutzung von Synergien zur Verfügung zu haben.

- **Sonstige generelle Anmerkungen zum WRG:**

Überhaupt verwundert im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL, dass **das BMLFUW mittlerweile seit fast über einem Jahr (!) mit der Verordnung eines Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans für die zweite Periode 2015 – 2021 in Verzug ist.** Anstatt sich der kleineren Deregulierungen im WRG anzunehmen, wären die Kräfte eher für die Verordnung (und entsprechende finanzielle Dotierung!) eines 2. NGP zu bündeln.

Gleichermaßen wird kritisch angemerkt, dass trotz anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahrens wegen **Nicht-Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention**, unter anderem auch im Bereich der nationalen Umsetzung der WRRL, wiederum nicht der Verpflichtung zur Regelung eines Rechtsschutzes für Mitglieder der Öffentlichkeit nachgekommen wurde.

Der große Wurf mit dieser WRG-Novelle bleibt somit aus. Zentrale Fragen der WRRL-Umsetzung bleiben unadressiert.

### C) Detailliertes inhaltliches Stellungnahmevorbringen zum UVP-G 2000 (Bezug: Artikel 2)

- **Novellierung des UVP-G 2000 zum jetzigen Zeitpunkt vollkommen verfrüht – Herausnahme aus Novellenpaket wird dringendst angeregt!**

Generell ist der derzeit vorliegende Novellenvorschlag zum UVP-G 2000 für den **Umweltdachverband und die oben genannten Mitgliedsorganisationen in der jetzigen Form nicht akzeptabel.** Der Umweltdachverband und die oben genannten Mitgliedsorganisationen fordern daher die Bundesregierung und die zuständigen Ressorts – insbesondere BM Ruppenthaler und BM Leichtfried – auf, **das UVP-G 2000 aus dem Verwaltungsreformpaket herauszunehmen** und bis Mai 2017 an einer sauberen, den europarechtlichen Vorgaben entsprechenden Lösung zu arbeiten. Es darf darauf verwiesen werden, dass **ohnehin im Jahr 2017 auf Grund des unionsrechtlichen Anpassungsbedarfs an die neue UVP-Richtlinie eine große Reform des derzeit in Geltung stehenden Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes notwendig sein wird.**

Die jetzige Novelle setzt keinen der für die Herstellung der Europarechtskonformität nötigen Punkte um. Außerdem ist eine oftmalige Novellierung eines Gesetzes problematisch bzw. ist die Richtlinie unmittelbar anzuwenden, wenn die Umsetzung verspätet erfolgt. Dies ist auch insb. für die Wirtschaft und die Projektwerber höchst kritisch zu sehen. Wir sehen daher keinen Grund, in einer

„Schnellschussaktion“ zum jetzigen Zeitpunkt derart massive in die Verfahrensrechte von UVP-Parteien und die Verfahrensqualität eingreifende Änderungen durchzuführen.

Vielmehr liegt mit der derzeitigen geplanten UVP-G-Novelle klar auf der Hand, dass hier nicht Entbürokratisierung, sondern **„Entdemokratisierung“ im Fokus** standen und stehen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll Umweltorganisationen, aber auch UmweltschützerInnen die Beteiligung am Verfahren erschwert werden. Noch mehr eingeschränkt werden die Gemeinden. Und das, obwohl gegen Österreich ein Aarhus-Vertragsverletzungsverfahren anhängig ist, in dem mehr Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert wird. Des Weiteren zeichnet die UVP-G-Novelle insgesamt ein Bild, wonach **UVP-Verfahren zu Lasten der Verfahrensqualität massiv geschwächt werden sollen**: kleinerer Prüfungsumfang, Wegfall von Stellungnahmerechten im Vorverfahren, kürzere Fristen für die Erteilung von Verbesserungsaufträgen, hohe Kosten für Gutachten, die auf Umwelt-NGOs abgewälzt werden können sollen, wie es sich bereits in der jüngeren Judikatur zum Umwelthaftungsrecht abgezeichnet hatte.

Im Detail wird zur vorgeschlagenen Novellierung des UVP-G 2000 folgendes vorgebracht:

- Verkürzte Frist für behördliche Verbesserungsaufträge von maximal 4 Wochen wird abgelehnt (Referenz: § 5 Abs 2 UVP-G 2000)

Laut Begutachtungsentwurf soll nun **die der Behörde zur Verfügung stehende Zeit für die Erteilung von Verbesserungsaufträgen mit einer Fallfrist von längstens vier Wochen belegt werden.**

Wir erachten die bis dato den Behörden ermöglichte zeitliche Flexibilität hinsichtlich der Erteilung von Verbesserungsaufträgen für zentral. UVP-Verfahren sind idR komplexe Verfahren. Für die korrekte Sichtung des Genehmigungsantrages sowie die Beurteilung, ob alle für die Beurteilung der Umweltauswirkungen erforderlichen Unterlagen beigegeben sind, sollte den Behörden entsprechend Zeit für eine sorgfältige Überprüfung eingeräumt werden. Im Fokus sollte die Sicherstellung einer entsprechenden Verfahrensqualität stehen und nicht so sehr die Schnelligkeit der Abarbeitung, die erst recht wieder die **Fehleranfälligkeit erhöht**. Eine Frist von vier Wochen für Behörde und Sachverständige ist daher mit Sicherheit regelmäßig **nicht ausreichend, um qualitativ zu arbeiten.**

Gleichzeitig fragt sich, wie die Einhaltung dieser knappen Fristen ressourcenmäßig auf Behördenseite darstellbar sein soll, wenn man bedenkt, dass **gleichzeitig auch die Stellungnahmerechte von Gemeinden, Landesumweltschutzverbänden und Umweltbundesamt beschnitten werden sollen, und damit weitere Möglichkeiten des potentiellen Fehlerkorrektivs entfallen.**

Fehlen im Verfahren aber für das Projekt entscheidungsrelevante Unterlagen, muss die Behörde entweder selber ermitteln oder alternativ das Projekt nach § 13 Abs. 3 AVG wegen Unvollständigkeit zurückweisen. Gerade eine Erhöhung der Zurückweisungsrate von UVP-Genehmigungsanträgen kann aber sicher nicht im Interesse der ProjektwerberInnen sein.

Insgesamt zeigt sich die Einführung einer Fallfrist von vier Wochen für entbehrlich, wenn **in den Materialien selbst nur für Einzelfälle (!) davon ausgegangen wird**, dass eine zu extensive Fristsetzung zu unnötigen Verfahrensverzögerungen führen kann. Damit eine schnellere Begutachtung der UVE und Projektunterlagen gewährleistet wird, sollte stattdessen lieber eine verbesserte Ausstattung mit Sachverständigen angestrebt werden.

Unsachlich an dieser Bestimmung ist des Weiteren, dass nur für die Behörden, nicht aber auch für die ProjektwerberInnen eine gesetzliche Frist zur Erfüllung des Verbesserungsauftrages vorgegeben wird.

- Neuregelung der Grundsatz- und Detailgenehmigungen wird abgelehnt (Referenz: § 18 Abs 1 UVP-G 2000)

Mit der Neuregelung soll lt Materialien die Unterscheidung zwischen grundsätzlicher Genehmigung und Detailgenehmigungen klarer zum Ausdruck gebracht werden. Diese Intention erfüllt sich aus unserer Sicht mit dem vorgelegten Novellierungsvorschlag nicht. Es ist nicht klar, worin der Umfang einer Grundsatzgenehmigung bestehen soll. Gleichzeitig **wäre wohl zu korrigieren, dass die Behörde nicht über die grundsätzliche Genehmigung des Vorhabens abzusprechen hat, sondern über die grundsätzliche Zulässigkeit der Genehmigung des Vorhabens aufgrund der Umweltverträglichkeit desselben.**

- Einschränkung der Parteienrechte von Gemeinden, Landesumweltanwaltschaften und Umweltbundesamt wird abgelehnt (Referenz: § 5 Abs 4, § 19 Abs 3 und § 24a Abs 4 UVP-G 2000)
  - Zum Entfall des Stellungnahmerechts für Umweltsachverständigen, Standortgemeinde und BMLFUW zur UVE vor deren Auflage

Bis dato war in § 5 Abs 4 respektive § 24a Abs 4 UVP-G 2000 normiert, dass „dem Umweltsachverständigen, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ... jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln (ist). Diese können dazu Stellung nehmen.“ Nunmehr sollen die bisherigen Stellungnahmerechte von Umweltsachverständigen, Standortgemeinde und BMLFUW zur Umweltverträglichkeitserklärung (im Folgenden: UVE) vor deren Auflage entfallen.

Begründet wird dieses Novellierungsvorhaben wie folgt: „Durch die sich aus der Anwendung der Aarhus-Konvention ergebenden verstärkten Einflussmöglichkeiten über den bisherigen Parteienkreis hinaus haben sich die besonderen Mitwirkungsrechte des Umweltsachverständigen, der Standortgemeinde und des BMLFUW relativiert.“ Faktisch geht dadurch wertvolle Expertise verloren und werden ProjektwerberInnen um die Möglichkeit gebracht, auf Vorschläge zur Projektverbesserung schnell und frühzeitig, nämlich noch vor der öffentlichen Auflage, reagieren zu können.

Die nach der Aarhus-Konvention einzubeziehenden Kreise der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit werden erstmals mit der Stellungnahmemöglichkeit im Rahmen der öffentlichen Auflage einbezogen und nicht bereits vor Auflage der UVE. Insofern kann das Stellungnahmerecht, das nunmehr für Umweltsachverständigen, Standortgemeinde und UBA (im Auftrag des BMLFUW) im UVP-Vorverfahren entfallen soll, nicht durch die Verfahrensrechte der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit kompensiert werden.

Gleichermaßen stellen die bereits ergangenen Stellungnahmen zur UVE, wie etwa jener des UBA, für die Mitglieder der Öffentlichkeit bei Formulierung ihrer Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage eine Entlastung dar, da die veröffentlichte Einschätzung eine wertvolle Orientierung für deren eigenes Vorbringen darstellt. Will die Öffentlichkeit Fehler dieser Gutachten geltend machen, so ist zusätzlich zu bedenken, dass auf gleichem fachlichem Niveau der UVE oder den Gutachten entgegenzutreten muss, was mit oft hohen finanziellen Kosten für die Bestellung privater GutachterInnen verbunden ist. Eine weitestgehende Überwälzung der Kontrolle der UVE an die Öffentlichkeit ist somit nicht angebracht.

Insgesamt ist es überdies keinesfalls nachvollziehbar, den Entfall der Stellungnahmerechte mit dem nach der Aarhus-Konvention weiter einzubeziehenden Kreis der Mitglieder der Öffentlichkeit zu begründen, wenn Österreich seit Juli 2014 ein EU-Aarhus-Vertragsverletzungsverfahren anhängig hat, weil

außerhalb der durch EU-Richtlinien konsolidierten Bereiche von UVP-, IPPC- und Umwelthaftungsverfahren die „Nulllösung“ gewählt wurde. Wie soll in diesen Bereichen die Öffentlichkeit „verstärkte Einflussmöglichkeiten“ haben?

**Mit dem Entfall des Stellungnahmerechts für UmwelanwältInnen, Standortgemeinde und BMLFUW zur UVE vor deren Auflage würde somit ein für die ProjektwerberInnen wichtiges Service abgeschafft werden:** Denn gerade durch diese Stellungnahmen werden ProjektwerberInnen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt auf kritische Punkte in ihrem Projekt aufmerksam gemacht; gleichzeitig wird dadurch auch zu der eben gewünschten Verfahrensbeschleunigung beigetragen, weil Mängel frühzeitig aufgedeckt werden können.

o Zur Beschränkung der Beschwerderechte von Gemeinden & Landesumweltschutzämtern

Auch diese Beschränkung der Beschwerderechte von Gemeinden & Landesumweltschutzämtern wird damit begründet, dass ja nunmehr die Mitglieder der Öffentlichkeit nach der Aarhus-Konvention verstärkt in Verfahren eingebunden würden.

Nach der Intention der Aarhus-Konvention **sollen die Verfahrensrechte der Öffentlichkeit** die bestehenden **Rechte staatlicher oder staatsnaher Organe in Umweltverfahren aber nicht ersetzen, sondern nur ergänzen**. In diesem Sinne normiert Art 3 Abs 6 Aarhus-Konvention: „Dieses Übereinkommen verlangt keine Verdrängung geltender Rechte auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.“

Mit § 19 Abs 3 neu UVP-G 2000 sollen **Gemeinden** nun nur mehr dazu berechtigt sein, die Einhaltung jener Rechtsvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, sofern diese „*der Wahrung der rechtlichen Interessen des eigenen Wirkungsbereiches dienen*“. Nach derzeit (noch) geltender Rechtslage sind Gemeinden demgegenüber schlechthin berechtigt, „*die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben*.“

Diese Beschränkung ist im Sinne des Umweltschutzes nicht hinnehmbar. Die **Limitierung der Einwendungen auf den eigenem Wirkungsbereich** nach Art 118 B-VG **beschränkt die Umweltschutzinteressen, die Gemeinden künftig in UVP-Verfahren geltend machen können sollen, in markanter Weise**; - im Wesentlichen auf Fragen der örtlichen Sicherheitspolizei, örtlichen Baupolizei sowie der örtlichen Feuerpolizei und örtlichen Raumplanung. Vor allem letztgenannter Bereich ist aber für die Anlagengenehmigung nicht relevant. Fragen der örtlichen Raumplanung stellen sich im UVP-Verfahren nicht, da der Bereich entweder bereits abgeschlossen ist bzw. durch die überörtliche Raumordnung geregelt wird.

Was die **Landesumweltschutzämtern** betrifft, so sollen auch diese nach § 19 Abs 3 neu UVP-G 2000 nur mehr Umweltvorschriften einwenden können sollen und nicht mehr, wie bisher, andere öffentliche Interessen, wie zB volkswirtschaftliche oder energiewirtschaftliche Vorbringen. Diese Beschränkung des materiellen Umfangs der Parteistellung wird abgelehnt. Die **Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens** ist nämlich oftmals als öffentliches Interesse bei der Interessenabwägung der Verwaltungsvorschriften im Sinne von Genehmigungskriterien mitzubersichtigen; deren Geltendmachung durch die Landesumweltschutzämtern somit mehr als relevant.

- Spendenoffenlegung für Umweltorganisationen wird abgelehnt (Referenz: § 19 Abs 6 UVP-G 2000)

Als neues Anerkennungskriterium für Umweltorganisationen soll in § 19 Abs 6 Z 4 neu UVP-G 2000 eingeführt werden, dass „im Internet in geeigneter Weise die im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltenen Spenden offen(ge)legt“ werden.

Diese Bestimmung **steht in potenziellem Konflikt zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zum verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz**, weil andere UVP-Verfahrensparteien dieses Kriterium nicht erfüllen müssen.

Das bestehende Kriterium der **Gemeinnützigkeit hat sich, neben den anderen Anerkennungskriterien, bislang immer als sehr praktikabel erwiesen** und es ist nicht nachvollziehbar, warum mit den bisherigen Anerkennungskriterien nun nicht mehr das Auslangen gefunden können werden sollte; insbesondere nicht, inwiefern die jetzige Finanzierung der Umweltorganisationen „intransparent“ sein sollte, wie in den Materialien begründend ausgeführt wird.

- 5-Jahres-Kontrolle zur Erfüllung der Anerkennungskriterien für anerkannte Umweltorganisationen wird abgelehnt (Referenz: § 19 Abs 9 UVP-G 2000)

Ob eine NGO die Anerkennungskriterien noch erfüllt, soll nun neu zumindest alle 5 Jahre vom BMLFUW überprüft werden. Damit wird eine vormals unbefristete Anerkennung zu einer befristeten und bringt diese Bestimmung damit ein deutliches mehr an Verwaltungsaufwand für die Behörde, statt der gewünschten Verwaltungsvereinfachung. Bei Verdachtsfällen ist bereits jetzt eine Kontrolle möglich. Der Mehrwert der Regelung ist deshalb nicht ersichtlich.

- Reaktion auf das EuGH-Präklusionsurteil in der vorgeschlagenen Form wird abgelehnt (Referenz: § 40 Abs 1 UVP-G 2000)

Als Sanktion für erstmaliges NGO-Vorbringen von Einwendungen oder Gründen wird für das Bundesverwaltungsgericht die Pflicht normiert, die Beschwerde zurückzuweisen. Voraussetzung für die Zurückweisungspflicht, die dem BVwG per Gesetz aufgetragen werden soll, ist eine „Absicht, das Verfahren zu verzögern“ oder eine „andere rechtsmissbräuchliche Absicht“. Es **fragt sich**, wie dieses innere Tatelelement operationalisiert werden kann, sprich, **wie diese „Absichtlichkeit“ objektiv nachgewiesen werden können soll**. Die dabei offenbar zur Vorlage genommene ähnlich gelagerte Regelung in § 5 neu des Novellenvorschlags zum deutschen Umweltrechtsbehelfsgesetz entbehrt gleichfalls der Praktikabilität im Vollzug und wird aus diesen Gründen bereits vielfach kritisiert.

Gleichzeitig soll ein **Übertrag der Kosten für Gutachten**, die sich dadurch ergeben, dass das Vorbringen von NGOs, aber auch von Nachbarn, Gemeinden ua erst in der zweiten Instanz erfolgte, normiert werden – wie sich die Bestimmung liest, unabhängig davon, ob die NGO verliert oder obsiegt und unabhängig davon, ob das Vorbringen „in rechtsmissbräuchlicher Absicht“ erstmalig vor dem BVwG erfolgte oder nicht. **Eine legitime Verknüpfung zum vorhergehenden Satz des geplanten § 40 Abs 1 neu ist nicht erfolgt**. (Denn wäre die Beschwerde schon als wegen rechtsmissbräuchlicher Absicht unzulässig zurückgewiesen worden, würde sich die Frage der SV-Kostentragung gar nicht stellen, da Sachverständige immer erst dann bestellt werden, wenn die Beschwerde nicht aus formalen Gründen zurückzuweisen war.) **Eine „rechtsmissbräuchliche Absicht“ ist also kein Kriterium für die Auferlegung einer Kostentragungspflicht** nach dem vorgelegten Novellierungsvorschlag, sondern allein der Umstand, ob ein Vorbringen erstmalig vor dem BVwG erfolgte, unabhängig davon, ob dies rechtsmissbräuchlich passierte oder nicht. Eine solche Regelung würde klar gegen das Präklusionsurteil des EuGH, Rs C-137/14, verstoßen, in welchem ausgesprochen wird, dass nicht-rechtsmissbräuchliches erstmaliges Vorbringen vor einem unabhängigen Gericht unbedingt zu ermöglichen ist. Der nationale

Gesetzgeber kann Rn 81 zu Folge zwar „spezifische Verfahrensvorschriften vorsehen, nach denen z. B ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen unzulässig ist, die geeignete Maßnahmen darstellen, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten“, allerdings ergeben sich daraus für den nationalen Gesetzgeber folgende Vorgaben: Diese Verfahrensvorschriften müssen explizit an ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen geknüpft sein und nicht allein per se an ein erstmaliges Vorbringen. Eine Missbrauchsklausel darf sich des Weiteren ausschließlich auf den Gang des gerichtlichen Verfahrens beziehen und nicht auf den Zugang zu diesem Verfahren.

Dieser Gesetzesvorschlag ist insgesamt als **faktische Beschränkung des Rechtsschutzes** zu werten und verstößt auch gegen die Bestimmungen der Aarhus-Konvention, wonach der Rechtsschutz leistbar sein soll, wenn man bedenkt, dass sich bereits ein einziges Gutachten durchaus auf mehrere tausende Euro belaufen kann. Weiters stellt sich die **Frage der Vereinbarkeit mit den unionsrechtlichen Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz des Rechtsschutzes**, da hier eine „Spezialregelung“ für Mitglieder der Öffentlichkeit geschaffen wird.

Damit ginge aber auch das Vertrauen in ein faires Rechtsschutzverfahren der Öffentlichkeit verloren, was umso schwerer wiegt, wenn man bedenkt, wie viel Zeit die Institutionalisierung der neuen, unabhängigen Gerichte in Anspruch genommen hat!

**Hohe Kostenrisiken** verstoßen auch klar gegen das Recht auf ungehinderten Gerichtszugang für Umweltorganisationen, da sie dazu führen, dass diese von ihrem Klagerecht de facto nicht Gebrauch machen können. Es fragt sich, wie einerseits die Öffentlichkeit nach der Aarhus-Konvention stärker einbezogen werden soll, wenn gleichzeitig nicht abschätzbare Verfahrens- und Gutachterkosten auf eben jene gemeinnützig agierenden Umweltorganisationen, überwältigt werden können sollen und existenzbedrohende Haftungen auslösen.

- Übergangsfristen fehlen (Referenz: § 46 Abs 27 neu UVP-G 2000)

Heftig kritisiert wird, dass, abgesehen für die Fälle der geplanten Neuregelung der Spendenoffenlegungspflicht für NGOs und der neu geplanten 5-Jahres-Kontrolle zur Erfüllung der Anerkennungskriterien für anerkannte Umweltorganisationen, keine weiteren Übergangsfristen normiert sind. Diese gehen insbesondere für die Neuregelung der Parteistellungsrechte für LandesumweltanwältInnen, Gemeinden und - hinsichtlich der Reaktion auf das EuGH-Präklusionsurteil - für Umwelt-NGOs ab.

Sollten diese Neuregelungen, wie vorgeschlagen, beibehalten werden und nicht von einer derart kritischen Novellierung, wie eingangs plädiert, Abstand genommen werden, empfiehlt es sich zumindest, eine Übergangsfrist für die von Beschneidungen ihrer Verfahrensrechte betroffenen UVP-Verfahrensparteien für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch laufenden UVP-Verfahren vorzusehen.

- Änderung von Starkstromfreileitungen mit Nennspannung von mind 110 kV sind als UVP-Tatbestand des Anhanges I zu normieren (Referenz: Anh I Z 16 Sp 2 zum UVP-G 2000)

Der letzte Änderungsvorschlag betrifft die Spalten unter UVP im vereinfachten Verfahren (Z 16) und einen neuen Absatz

„Änderungen von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung durch Erhöhung der Nennspannung, wenn diese über 25 %, aber nicht um mehr als 100 %, und die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10 % erhöht werden;“

der aus Sicht des Umweltdachverbandes besser unter als UVP-Tatbestand in Spalte I aufgehoben wäre.



## D) Detailliertes inhaltliches Stellungnahmevorbringen zum IG-L (Bezug: Artikel 3)

Wiederum werden mit dieser vorgeschlagenen Novellierung des Immissionsschutzgesetzes-Luft nicht die vordringlichsten Umsetzungsdefizite adressiert:

- Problem der Überschreitung der NO<sub>2</sub>-Jahresgrenzwerte bleibt ungelöst

So ist gegen die Republik Österreich wegen kontinuierlicher Überschreitung der **NO<sub>2</sub>-Jahresgrenzwerte** ein Vertragsverletzungsverfahren (VVV Nr. 2016/2006) anhängig. Die im Aufforderungsschreiben der EU-Kommission vom 25.2.2016 angeführten Umsetzungsdefizite der EU-LuftqualitätsRL sind wohl die bedeutendsten bestehenden Probleme des Vollzugs, die allerdings mit der vorliegenden Novelle wiederum nicht behoben werden.

- Rechtsschutz der Öffentlichkeit wird weiterhin nicht umgesetzt

Auch das laufende Aarhus-Vertragsverletzungsverfahren wegen Nicht-Umsetzung von **Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention** wird weiterhin ignoriert. Laut Mahnschreiben der Kommission wäre Umweltorganisationen und Einzelpersonen eine Klagebefugnis gegen Verstöße gegen die RL 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft einzuräumen. Die derzeit für BürgerInnen bestehende Möglichkeit, unter Berufung auf unmittelbar wirksames EU-Recht den Rechtsweg zu beschreiten, kompensiert nicht den legislatischen Handlungsbedarf.

- Strafbestimmungen unangetastet lassen!

Ebenfalls sollte **§ 30 Abs 1 Z 3 IG-L unangetastet bleiben**, welcher eine Strafbestimmung für den Fall enthält, dass einem Auftrag der Behörde zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen wird. Die geplante ersatzlose Streichung dieser Strafbestimmung wird abgelehnt.

## E) Detailliertes inhaltliches Stellungnahmevorbringen zum KSG (Bezug: Artikel 4)

- Forderungen punkto Nationales Klimaschutzkomitee

Es werden keine Einwände gegen die vorgeschlagene Zusammenlegung des Nationalen Klimaschutzbeirates mit dem **Nationalen Klimaschutzkomitee** erhoben. Allerdings wird angesichts der Brisanz des Themas angeregt, die **Zahl der VertreterInnen österreichischer Umweltschutzorganisationen (bisher: 3) zu erhöhen** und jedenfalls die **Dachverbände Umweltdachverband und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung namentlich zu benennen**.

Angeregt wird weiters, die Behandlung der Fortschrittsberichte (vgl § 4 Abs 2 letzter Satz KSG) weiter im gesetzlichen Tätigkeitsumfang zu regeln.

## F) Detailliertes inhaltliches Stellungnahmevorbringen zum UFG (Bezug: Artikel 5)

- Dotierung für 2. NGP-Periode dringendst gefordert!

Es wird eingemahnt, dass die **Dotierung für gewässerökologische Sanierungsmaßnahmen in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für die 2. NGP-Periode nach wie vor nicht sichergestellt** ist; - offenbar auch der Grund, warum der 2. NGP nachwievor nicht verordnet wurde und ein Verzug von bereits fast einem Jahr eingetreten ist.

Bislang normierte § 6 Abs 2e UFG, dass der BMLFUW „in den Jahren 2007 bis 2015 für Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer (§§ 16a ff) Förderungen zusagen oder Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 9 finanzieren (kann), deren Ausmaß insgesamt dem Barwert von höchstens 140 Millionen Euro entspricht.“

Eine neue Regelung der Dotierung für die gesamte 2. NGP-Periode 2016-2021 steht jedoch nachwievor aus.

*Auf die gesonderte Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum separaten Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes (GZ: MLFUW-LE.1.4.1/0062-I/3/2016) wird verwiesen.*

- Jährliche Berichtspflicht soll beibehalten werden

Die Regelung zum Wegfalls der jährlichen Berichtspflicht in § 14 neu UFG zu Gunsten einer Berichtspflicht nur mehr alle 3 Jahre wird abgelehnt. Eine strenge Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel iZm der Umweltförderung durch das Parlament ist von großer Bedeutung, sodass hier keine Lockerung vorgenommen werden sollte.

## G) Detailliertes inhaltliches Stellungnahmevorbringen zum ALSAG (Bezug: Artikel 7)

Gemäß Art I § 3 Abs 1a Z 11 lit a idgF sind Stahlwerksschlacken und aufbereiteter, qualitätsgesicherter Asphaltaufbruch aus Stahlwerksschlacken beitragsfrei, wenn „*sie im technisch notwendigen Ausmaß zulässigerweise im Ingenieur- und Straßenbau für die Herstellung einer Tragschicht mit gering durchlässiger Deckschicht verwendet werden, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass die erforderliche Qualität gegeben ist*“.

Die Einschränkung auf die „*Herstellung einer Tragschicht mit gering durchlässiger Deckschicht*“ soll nun gestrichen werden. Dieser Novellierungsvorschlag wird abgelehnt.

Aus Sicht des Umweltdachverbandes sollten Stahlwerksschlacken generell nicht beitragsfrei gestellt werden und diesbezüglich auch keine Ausnahmen zugelassen werden.

## H) Detailliertes inhaltliches Stellungnahmevorbringen zum Bundesämtergesetz (Bezug: Artikel 16)

Zu dem bereits mit 1.7.2016 seitens des BMLFUW umgesetzten Vorhaben der Eingliederung der Österreichischen Bundesgärten in die HBLFA für Gartenbau-Schönbrunn bzw. der Zusammenlegung der beiden Dienststellen unter der Leitung der Schuldirektion soll offensichtlich nunmehr im Nachhinein mit § 8 und § 21 Abs 3 Z 7 u 8 neu die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

- Beschneidung der Fachkompetenzen der Österreichischen Bundesgärten wird abgelehnt

Fachlich halten wir zu der bereits erfolgten Maßnahme und dem nunmehrigen Entwurf zur nachträglichen Gesetzesänderung folgendes fest:

Der Umweltdachverband und die oben genannten Mitgliedsorganisationen **lehnen** die durch diese Gesetzesänderung bewirkte **Beschneidung der Fachkompetenzen der Österreichischen Bundesgärten in der Erforschung, Pflege und Weiterentwicklung der sieben historischen Gärten, Gartendenkmale und z. T. UNESCO-Weltkulturerbestätten, wie der historischen Botanischen Sammlungen, ab.**

Dieses Vorhaben stellt im Umgang mit dem kulturhistorischen Erbe der Republik Österreich im Bereich der Gartenkunst und Gartendenkmalpflege sowie den Botanischen Sammlungen einen gravierenden Rückschritt und keinesfalls eine adäquate Weiterentwicklung dar. Gartendenkmäler sind Kunst- und Kulturgüter. Sie unterliegen auf nationaler Ebene dem Bundesdenkmalschutzgesetz und sind auf internationaler Ebene der UNESCO für die Weltkulturerbestätten und der Charta von Florenz durch die ICOMOS verpflichtet. Die Sammlungen sind von historisch-botanischer Bedeutung und dem nationalen wie dem internationalen Artenschutz, wie z. B. dem Washingtoner Artenschutzabkommen und den Rote-Liste-Arten, wie der kulturwissenschaftlichen Forschung verpflichtet. Dagegen leistet eine höhere technische Ausbildungsstätte eine Fachausbildung auf Maturaniveau, im Falle der HBLFA für Gartenbau-Schönbrunn für die Fachgebiete Gartenbau wie Garten- und Landschaftsgestaltung. Mit der Maßnahme bzw. dem Vorhaben des BMLFUW wurden bzw. **sollen zwei in ihren Aufgaben und Zielen gänzlich unterschiedliche Dienststellen verschränkt werden und wurde den Österreichischen Bundesgärten die akademisch ausgebildete und in der Gartendenkmalpflege beruflich qualifizierte Leitung entzogen.**

Maßnahmen dieser nationalen und internationalen Tragweite sollten nur auf Grundlage professionell und extern begleiteter Strategie-, Stakeholder-, Planungs- und Kommunikationsprozesse erfolgen, die jedoch seitens des BMLFUW nicht getätigt wurden.

Wir **fordern** daher **eine Rückstellung des Gesetzesvorhabens sowie die notwendigen professionell vorbereiteten strategischen Zielfindungsprozesse und öffentlichen Fachdiskussionen über die zukünftige Positionierung der Österreichischen Bundesgärten** im Rahmen der historischen Objekte der Republik Österreich ein.

I) Detailliertes inhaltliches Stellungnahmevorbringen im Kontext „Bodenreform“  
(Bezug: Artikel 17, 22-25)

- Schaffung einer reinen Bundeskompetenz wäre zweckmäßiger

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes sollen gleichzeitig mehrere Grundsatzgesetze im agrarrechtlichen Bereich aufgehoben werden. Konkret betroffen davon sind das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz, das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz sowie das Wald- und Weideservituten-Grundsatzgesetz. Des Weiteren ist eine Änderung des Agrarverfahrensgesetzes vorgesehen.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass mit der Aufhebung der Grundsatzgesetze eine Nichtausübung der Bundeskompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich des Art 12 B-VG stattfinden soll.

Der Umweltdachverband begrüßt, dass im Sinne der Entbürokratisierung eine Gesetzgebungsebene herausgenommen werden soll. Gleichzeitig wird jedoch kritisiert, dass damit in den Agenden des Kompetenztatbestandes „Bodenreform“ eine de-facto-Länderkompetenz geschaffen wird, die mittelfristig zu einer potentiellen Uneinheitlichkeit des gesetzlichen Regelungsbestandes der länderspezifischen Ausführungsgesetzgebung führen wird. Die Schaffung einer reinen Gesetzgebungskompetenz des Bundes wäre zweckmäßiger gewesen.

- Bemerkung zum Futtermittelgesetz

Betreffend das Futtermittelgesetz 1991 lehnt der Umweltdachverband den Entfall des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Gesundheit ab.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der angemerkten Punkte dieser endgültigen Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier e.h.  
Präsident Umweltdachverband



Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.  
Geschäftsführer Umweltdachverband